

---

**54/PET XXIV. GP**

---

Eingebracht am 02.07.2010

Dieser Text ist elektronisch textinterpretiert. Abweichungen vom Original sind möglich.

## Petition

**MAG. JOHANN MAIER**  
ABGEORDNETER ZUM NATIONALRAT  
DER REPUBLIK ÖSTERREICH

Tel. 40110/0  
Fax 40130/3455  
<http://spoe.parlament.gv.at>

Frau  
Präsidentin des Nationalrates  
Mag.<sup>a</sup> Barbara PRAMMER

im Hause

Wien, am 1. Juli 2010

Sehr geehrte Frau Präsidentin!

In der Anlage übermittle ich die Petition „Bundesforste: Verkauf und Zukauf von Liegenschaften - Vermögens Verhandlungen mit den Bundesländern“ im Sinne des § 100 Abs. 1 Z 1 GOG mit dem Ersuchen um geschäftsordnungsmäßige Behandlung.

Mit freundlichen Grüßen

Mag. Johann Maier  
Abgeordneter zum Nationalrat

Die Sozialdemokratische Parlamentsfraktion  
Klub der sozialdemokratischen Abgeordneten zum Nationalrat,  
Bundesrat und Europäischen Parlament  
Austria - 1017 Wien, Parlament

Einreicher:

Vizebürgermeister Hansjörg Obinger

Neubaugasse 4c/1

5500 Bischofshofen

## **Parlamentarische Petition**

### **„Bundesforste: Verkauf und Zukauf von Liegenschaften - Vermögensverhandlungen mit den Bundesländern“**

Seit Jahren wird über die Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Bund und den Ländern diskutiert. Dies betrifft auch die Bundesforste, die u.a. auch über strategische Wasserreserven verfügen. Das geltende Regierungsübereinkommen von SPÖ und ÖVP verlangt die Sicherung von Wasserressourcen auf Liegenschaften der Bundesforste, ebenso das SPÖ/ÖVP-Übereinkommen auf Landesebene.

#### **Die Texte der Koalitionsparteien von SPÖ und ÖVP im Land Salzburg sowie auf Bundesebene im Wortlaut:**

*„Die österreichische Bundesregierung bekennt sich zur Substanzerhaltungspflicht der österreichischen Bundesforste im Bezug auf deren Kauf- und Verkaufsaktivitäten und legt Wert auf den Verbleib der strategischen Wasserressourcen im öffentlichen Eigentum“*  
(Regierungsprogramm für die XXIV. Gesetzgebungsperiode, Seite 74).

*„Trinkwasser soll auch in Zukunft sozial verträglich, quantitativ ausreichend und qualitativ hochwertig angeboten werden, deshalb setzt sich die Landesregierung für den dauerhaften Verbleib und die Rückführung von wesentlichen (auch noch nicht erschlossenen) Trinkwasservorkommen im/ins öffentliche/n Eigentum ein“*  
(Arbeitsübereinkommen 2009 - 2014 der Salzburger Landesregierung, Seite 53).

Aus Sicht des Landes Salzburg (und anderer Bundesländer) ist zur Sicherstellung strategischer Wasserreserven eine rasche Novellierung des Bundesforstegesetzes notwendig. Ein diesbezügliches Verkaufsverbot muß auch eingeklagt und durchgesetzt werden können. § 1 Abs. 3a Bundesforstegesetz 1996 in der geltenden Fassung lautet:

*„Gletscherflächen oder Flächen, die Teil von Nationalparks sind, und strategisch wichtige Wasserressourcen dürfen nicht verkauft werden. Dies gilt nicht für Verkäufe an Gebietskörperschaften“.*

Nach einer OGH-Entscheidung kann aber keine Gebietskörperschaft außer dem Bundesministerium für Land- Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dieses Verkaufsverbot für „Gletscherflächen oder Flächen, die Teil eines Nationalparks sind und strategisch wichtige Wasserressourcen enthalten“ gerichtlich geltend machen. Ebenfalls klagsberechtigt ist das Finanzministerium über die von ihm entsandten Aufsichtsräte.

Der Einreicher und der unterfertigte Abgeordnete ersuchen daher den Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft dem Nationalrat eine Novelle zum Bundesforstegesetz zuzuleiten, die u.a. den von diesen Verkäufen betroffenen Bundesländern und Gemeinden die Möglichkeit gibt, bei Gericht eine Feststellungsklage einzubringen, daß der Kaufvertrag der eine zumindest teilweise auf ihrem jeweiligen Gebiet gelegene, im Sinn des Abs. 3a unverkäufliche Liegenschaft betrifft, nichtig ist.

Wien, am 01.07.2010